

# § 31 Besondere Zweckbindung

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Literatur: *Leopold*, Protokollierung und Mitarbeiterdatenschutz, DuD 2006, S. 274.

## Übersicht

|                                      | Rn. |                              | Rn. |
|--------------------------------------|-----|------------------------------|-----|
| I. Allgemeines .....                 | 1   | 2. Ausschließliche Zweck-    |     |
| II. Voraussetzungen der Zweckbindung | 2   | bestimmung .....             | 3   |
| 1. Zweckbestimmte Datenver-          |     | III. Arbeitnehmerdaten ..... | 5   |
| beitung .....                        | 2   |                              |     |

## I. Allgemeines

§ 31 BDSG normiert für den nicht-öffentlichen Bereich – ebenso wie der wortgleiche § 14 Abs. 4 BDSG für den öffentlichen Bereich – ein striktes Zweckbindungsgebot: Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert worden sind, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Da mit diesem Gebot automatisch auch das Verbot einer Datenverarbeitung für andere Zwecke einhergeht, wird die Vorgabe des § 31 BDSG zugleich auch als absolutes Zweckentfremdungsverbot bezeichnet. § 31 BDSG ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB und ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.<sup>1</sup>

## II. Voraussetzungen der Zweckbindung

### 1. Zweckbestimmte Datenverarbeitung

§ 31 BDSG zählt drei Arten einer zweckbestimmten Datenspeicherung auf, für die ein striktes Zweckbindungsgebot gilt: die Datenspeicherung zum Zweck der Datenschutzkontrolle, zum Zweck der Datensicherung oder zum Zweck der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage. Oftmals werden sich diese Zweckbestimmungen bei der Datenspeicherung mehr oder weniger überschneiden und sich daher nicht eindeutig trennen lassen.<sup>2</sup> Zur

<sup>1</sup> *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 31 Rn. 1.

<sup>2</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, § 31 Rn. 3; *Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, § 31 Rn. 1.

## § 31 Besondere Zweckbindung

Datenschutzkontrolle im Sinne des § 31 BDSG zählt nicht nur die externe Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde (§ 38 BDSG), sondern auch die interne Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten (§ 4f BDSG).<sup>3</sup> Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Datensicherung gespeichert werden, sind u. a. Protokoll- daten, Sicherungskopien und andere personenbezogene Daten, die in Ausführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG gespeichert werden.<sup>4</sup> Zu den Daten, die zum Zweck der „Sicherstellung eines ordnungsgemä- ßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage“ gespeichert werden, zählen etwa die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter im Bereich der Datenverarbeitungs- technik und die Angaben über Zugangs- und Verarbeitungsberechtigungen von Mitarbeitern oder externen Nutzern.<sup>5</sup>

### 2. Ausschließliche Zweckbestimmung

- 3 Das strikte Zweckbindungsgebot nach § 31 BDSG gilt nur dann, wenn personen- bezogene Daten „ausschließlich“ zu den oben genannten Zwecken gespeichert werden. Zu welchem Zweck Daten gespeichert werden, bestimmt – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen – die datenverarbeitende Stelle selbst. Sie kann im Rahmen ihrer Datenverarbeitungsbefugnisse auch meh- rere Zweckbestimmungen verfolgen und daher etwa festlegen, anfallende Protokoll- daten auch zu anderen Zwecken als der Datenschutzkontrolle zu nut- zen.<sup>6</sup> Mangels „Ausschließlichkeit“ der Zweckbestimmung greift in diesen Fällen das Zweckbindungsgebot nicht.
- 4 Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG müssen die Zwecke, für die Daten gespeichert werden, bereits bei der Erhebung der Daten festgelegt werden. Grundsätzlich ist eine nachträgliche Zweckänderung nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 BDSG möglich. Dies gilt jedoch nicht für solche Datenspeicherungen, die ausschließlich zu den in § 31 BDSG genannten Zwecken erfolgt sind; eine nachträgliche Zweckänderung ist hier nicht zulässig.<sup>7</sup>

## III. Arbeitnehmerdaten

- 5 Datenspeicherungen zu den in § 31 BDSG genannten Zwecken betreffen vor allem Arbeitnehmer, die in der Datenverarbeitung tätig sind. Laufende Protokollierungen können hier zu einer umfassenden Erfassung des Arbeitnehmerverhaltens führen (Arbeitszeiten, Bewegungsprofile, Kommunikationsverhalten etc.).<sup>8</sup> Die automati-

3 *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, § 31 Rn. 14; *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 14 Rn. 108.

4 *Gola/Schomerus*, BDSG, § 14 Rn. 28.

5 *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 14 Rn. 110.

6 Vgl. *Leopold*, DuD 2006, S. 274 (275).

7 *Gola/Schomerus*, BDSG, § 31 Rn. 5; *Leopold*, DuD 2006, S. 274 (275).

8 *Leopold*, DuD 2006, S. 274 (275); *Weichert*, in: *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, BDSG, § 31 Rn. 5.

sierte Verarbeitung solcher Daten unterliegt der Mitbestimmung des Betriebs- bzw. Personalrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bzw. § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG). Nach der Rechtsprechung des BAG sind Datenverarbeitungssysteme bereits dann im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG „dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“, wenn die Möglichkeit besteht, gespeicherte Verhaltens- und Leistungsdaten bestimmten Arbeitnehmern zuzuordnen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zweck diese Daten erfasst werden.<sup>9</sup> Im selben Sinne hat das BVerwG für § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG entschieden, dass sich das Mitbestimmungsrecht des Personalrats auch auf die Einführung und Anwendung solcher technischen Einrichtungen erstreckt, die zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten objektiv „geeignet“ sind, ohne dass es auf die Absicht des Dienststellenleiters ankommt, sie zu diesem Zweck einzusetzen.<sup>10</sup>

Regelmäßig wird die Mitbestimmung durch den Abschluss einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung (§ 77 BetrVG; § 73 BPersVG) ausgeübt. Aufgrund ihrer normativen Wirkung sind Betriebs- und Dienstvereinbarungen „andere Rechtsvorschriften“ im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG;<sup>11</sup> sie begründen damit auch einen Erlaubnistatbestand für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. 6